

Ausführungsbestimmungen
zur Satzung der
Ingenieur Corporation Frankonia Susatensis
zu Soest

Hinweise:

1. Die ersten beiden Ziffern entsprechen der Gliederung der Satzung

2. Zur Wahrung der Übersichtlichkeit der Texte werden Funktionsträger usw. generell in der grammatisch männlichen Schreibweise genannt. Selbstverständlich gelten gleiche Rechte und Pflichten für Mitglieder und Interessenten jeden Geschlechts.

1.1 Gründung der Corporation

Die Ingenieur-Corporation Frankonia Susatensis wurde am 17. November 1967 gegründet. Durch Convent-Beschluss vom 08.06.2003 schlossen sich die Ingenieur-Corporation Frankonia Susatensis und der am 07. August 1968 gegründete Alt-Herren-Verband (Trägerorganisation der ICFS) unter dem Namen „Ingenieur Corporation Frankonia Susatensis zu Soest“ zusammen.

Erläuterung zu den Ursprüngen:

Gründerburschen der ehemaligen Ingenieur-Corporation Frankonia Susatensis sind:

- | | |
|--------------|--------------------------|
| 1.) Rütli | Peter Bay |
| 2.) Poseidon | Hans-Bernd Clement |
| 3.) Ascari | Erich Schürmann |
| 4.) Luchs | Herbert Pommerenke |
| 5.) Perkeo | Hans-Heinrich Schliemann |
| 6.) Kraxel | Axel Tigges |
| 7.) Grock | Peter Mohr |
| 8.) Lord | Heinz Wefers |

Die Corporation wurde am 17. November 1967 in Soest gegründet.

Die Gründung des ehemaligen Alt-Herren-Verbandes der ICFS erfolgte 1968 in Zug (Schweiz) durch:

- | | | |
|---|----------|--------------------------|
| - | Ascari | Erich Schümann |
| - | Don | Armin Blume |
| - | Grock | Peter Mohr |
| - | Kraxel | Axel Tigges |
| - | Lord | Heinz Wefers |
| - | Luchs | Herbert Pommerenke |
| - | Perkeo | Hans-Heinrich Schliemann |
| - | Poseidon | Hans-Bernd Clement |
| - | Rütli | Peter Bay |

1.2 Name der Corporation

Die Corporation führt den Namen:

Ingenieur-Corporation Frankonia Susatensis zu Soest,

die Kurzbezeichnung lautet:

ICFS

1.4 Farben, Zirkel und Wappen

1.4.1 Farben der Corporation

Die Corporation führt die Farben: blau - weiß – rot

Farben des Fuchsenbandes

Die Farben des Fuchsenbandes sind: weiß - rot

Farben des Burschenbandes

Die Farben des Burschenbandes sind: blau - weiß - rot

Farben des Weinbandes

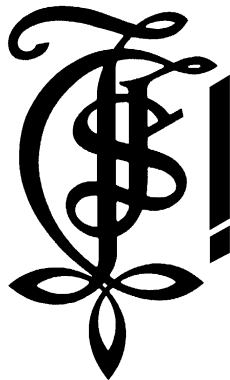
Die Farben des Weinbandes entsprechen denen des Burschenbandes.

Ausführung der Burschenmütze und des Tönnchens

Burschenmütze und Tönnchen sind in den Farben der Corporation mit zusätzlicher silberner Perkussion ausgeführt.

1.4.2 Zirkel

Der Zirkel ist wie folgt ausgeführt:



Er stellt die Initialen des Verbindungsnamens dar:

I = Ingenieur
 C = Corporation
 F = Frankonia
 S = Susatensis

1.4.3 Wappen

Das Vollwappen ist ein längsgeteiltes gotisches Emblem. Das von links oben nach rechts unten diagonal geteilte rechte Feld enthält von oben nach unten die Farben

blau - weiß - rot

Die Farben " rot und weiß " entstammen dem Soester Stadtwappen, " blau " entstammt dem Gemeindewappen der Gemeinde des Gründers Rütli (Gelterkinder / Schweiz).

Die linke Hälfte zeigt den schwarzen Zirkel als Sinnbild der Corporation auf gelbem Grund.

- 1.4.4 Couleur-Artikel**
 Zu den Couleur-Artikeln gehören
- die Mütze, ersatzweise das Tönnchen (Tönnchen für Chargen und ehemalige Chargen)
 - der Zipfel
 - das Farbenband
 - der Bier-Comment
 - der Couleur-Comment
 - ein Liederbuch mit studentischen Liedern
- Die Couleur-Artikel sind auf eigene Kosten zu erwerben.

2 Mitgliedschaft

2.1 Aufnahmebestimmungen zur Mitgliedschaft in der Aktivitas für Studierende

Studierende an der FH Südwestfalen, Abteilung Soest, stellen einen schriftlichen Antrag (Muster: Anhang zum „Leitfaden für die Aktiven ...“) auf Aufnahme in die ICFS an die Aktivitas. Über die Aufnahme entscheidet die Aktivitas alsbald. Nach einer Probezeit als „Fuchs“ erfolgt eine Prüfung zum „Burschen“. Diese verlassen mit erfolgreichem Abschluss des Examens die Aktivitas und werden ohne Antrag „Hohe Damen“ bzw. „Alte Herren“.

2.2 Aufnahmebestimmungen für andere Interessenten

Für alle anderen Interessenten bedarf es zur Aufnahme in die ICFS eines schriftlichen Antrages (Muster: Siehe Anhang) an den Vorstand und eines positiven GC-Beschlusses. Die Entscheidungsfindung über die Aufnahme ist in der Einladung zum GC namentlich anzukündigen. Antragstellern ist spätestens 14 Tage nach dem Aufnahmeantrag eine Satzung auszuhändigen.

2.2.1 Ehrenmitglieder (EM)

Ehrenmitglied kann auf Antrag von mindestens drei Corporations-Brüdern jede natürliche Person werden, die sich in besonderer Weise gegenüber der ICFS hervorgetan hat. Der Antrag ist in der Art einer Laudatio an den AHX zu richten. Dem Antrag muß mit 75% Stimmenmehrheit stattgegeben werden.

2.2.2 Aufnahme von Mitgliedern anderer Corporationen

Die Aufnahme von Mitgliedern anderer Corporationen erfolgt analog Abschnitt 2.2.1, wenn die Corporation noch besteht. Ist der Kandidat durch Untergang der Corporation „heimatlos“ geworden, erfolgt die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

2.2.3 Absolventen technischer Studiengänge auch außerhalb von Soest

Absolventen technischer Studiengänge auch außerhalb von Soest, die aktiv am Corporations-Leben teilnehmen, können auf Antrag aufgenommen werden, wenn ein GC-Beschluss dem Antrag mit einfacher Mehrheit stattgibt.

2.2.4 Mitglieder der Aktivitas ohne Examensabschluss

Mitglieder der Aktivitas ohne Examenabschluss können auf Empfehlung der Aktivitas in der Corporation verbleiben, wenn die einfache Mehrheit dieser Empfehlung nachkommt.

2.2.5 Wiederaufnahme ehemaliger Mitglieder der ICFS

Die Wiederaufnahme ehemaliger Mitglieder der ICFS erfolgt, wenn dem Antrag ohne Gegenstimme stattgegeben wird.

- 2.2.6 Sonstige Bewerber**
Sonstige Bewerber, die aktiv am Corporationsleben teilnehmen, können auf Antrag in die ICFS aufgenommen werden, wenn ein GC-Beschluss dem Antrag mit 2/3 Mehrheit stattgibt.
- 2.3 Couleur-Damen**
Lebensgefährtinnen von Angehörigen der ICFS, die sich aktiv am Corporationsleben beteiligt haben und gewillt sind, dies auch weiterhin zu tun, können auf Antrag des Mitglieds zu Couleur-Damen ernannt werden, wenn dem Antrag mit einfacher Mehrheit des GC stattgegeben wird.
Scheidet das Mitglied durch Austritt oder Ausschluss aus der ICFS aus, wird der Status der Couleur-Dame hinfällig. Es steht der Dame jedoch frei, eine Mitgliedschaft nach 2.2.6 zu beantragen.
- 2.4 Aufnahmegebühr**
Bei Eintritt in die ICFS wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- 2.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der ICFS teilzunehmen.
Die Wahlrechte sind in Abschnitt 5 der Satzung dargestellt.
Mitglieder haben die Pflicht, aktiv im Sinne der Satzung mitzuarbeiten. Sie haben für den Erhalt der ICFS Sorge zu tragen. Umgangston ist ausschließlich das vertraute Du. Alle Mitglieder – außer Couleur-Damen - erhalten spätestens nach einem Jahr Zugehörigkeit im Rahmen einer Taufe einen Bierspitz. Soweit noch kein Bierspitz vergeben ist, erfolgt die Anrede beim Vornamen.
Die weiblichen Mitglieder – ausgenommen die Couleur-Damen – werden im allgemeinen Sprachgebrauch als Bundesschwestern (BS), die männlichen als Bundesbrüder (BB) bezeichnet.
Die Bezeichnungen „Fuchs“, „Bursche“ usw. aus dem Comment werden geschlechtsneutral für alle entsprechenden Personen verwendet.
- 2.5.1 Aktive**
Die Aktiven gestalten ihre Veranstaltungen nach Maßgabe der Satzung, nach dem „Leitfaden für die Aktiven der ICFS“ sowie nach dem BDIC-Comment. Dabei sind überholte Gepflogenheiten des Comments zu ignorieren.
- 2.5.2 Hohe Damen / Alte Herren**
Die Hohen Damen und Alten Herren führen das studentische Brauchtum fort. Sie unterstützen die Aktivitas und pflegen die Kontakte.
- 2.5.3 Couleur-Damen**
Couleur-Damen ist die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen der ICFS freigestellt. Die Couleur-Damen haben Burschenrechte und Burschenpflichten, wenn sie von ihrem Teilnahmerecht Gebrauch machen. Sie haben die Pflicht, mit Weinband zu erscheinen, wenn Couleur angesagt ist. Couleur-Damen, die innerhalb der Corporation ein Amt bekleiden, haben die daraus entstehende Anwesenheitspflicht wahrzunehmen.
- 2.5.4 Wechsel des Bierspitzes**
Jede/Jeder BS/BB kann ihren/seinen Bierspitznamen einmal ändern lassen. Die Zustimmung hierzu erfolgt auf einem GC mit einfacher Mehrheit.
- 3.1 Austritt**
Falls Bundesschwestern/Bundesbrüder austreten, sind sie nach den Gründen ihres Austrittes zu befragen. Die Gründe sind den BS/BB auf einer offiziellen Kneipe bekanntzugeben. Der Austritt wird nach 4 Wochen nach der Erklärung des Austrittes wirksam.

3.2**Ausschluss**

Mitglieder der ICFS können aus der Corporation ausgeschlossen werden, wenn sie gegen den Sinn der Satzung arbeiten oder für die überwiegende Mehrheit der anderen Mitglieder durch ihr Verhalten nicht mehr tragbar sind. Für den Ausschluss eines Mitgliedes der ICFS sind 2/3 der Stimmen des GC erforderlich. Der/Dem Auszuschließenden ist die Möglichkeit zugeben, sich vor dem GC zu rechtfertigen.

Über den Ausschluss eines Fuchsen entscheidet der Aktiven-Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

4**Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Semesterbeiträge erhoben. Ausgenommen hiervon sind die Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedsbeiträge der Aktiven sind an den XXX zu entrichten.

Fällige Mitgliedsbeiträge der anderen Mitglieder werden im Abbuchungsverfahren jährlich eingezogen.

Mitglieder im Status eines Aktiven zahlen einen reduzierten Beitrag.

Der Vorstand kann bei besonderen Härtefällen auf Antrag für einen begrenzten Zeitraum reduzierte Beitragszahlungen beschließen. Der Beschluss ist jeweils aktenkundig zu machen.

5.1.1**Wahl des Vorstandes****5.1.1.1****Leitung der Wahl**

Die Leitung der Wahl obliegt dem AHX.

5.1.1.2**Aktives und passives Wahlrecht**

Aktives Wahlrecht haben alle Hohen Damen und Alten Herren sowie der X.

Passives Wahlrecht haben alle Hohen Damen und Alten Herren.

5.1.1.3**Wahlvorschläge**

Zur Wahl kann jeder Wahlberechtigte jeden vorschlagen, der passives Wahlrecht besitzt.

Angenommene Kandidatur bedeutet: Anerkennung des nachfolgenden Wahlergebnisses.

5.1.1.4**Wahlablauf**

Die drei Chargierten werden getrennt in offener Wahl während eines GC gewählt. Jeder Wahl geht eine Vorwahl voraus, wenn mehr als 2 Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen. Die zwei Mitglieder, die bei der Vorwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen, kommen in die Endwahl, in der die einfache Mehrheit entscheidet. Sollte ein Kandidat während der Vorwahl 50% oder mehr der anwesenden Wahlberechtigten erhalten, ist er bereits mit der Vorwahl gewählt.

5.1.1.5**Amtsduer**

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

5.1.2**Aufgaben des Vorstandes****5.1.2.1****Aufgaben des AHX**

Der AHX ist Repräsentant der gesamten ICFS. Er vertritt die ICFS nach innen und nach außen, nimmt die Belange aller Mitglieder wahr. Er kann Bundes-schwester/Bundesbrüder zu Corporations-Arbeiten heranziehen.

Der AHX veranlasst mindestens einmal jährlich durchzuführende Prüfungen der Kasse einschließlich der Aktiven-Kasse.

Er legt die Termine für die Mitgliederversammlungen (GC) und die sonstigen of-

fiziellen Veranstaltungen fest. Zur Festigung der Zusammengehörigkeit der ICFS hat der AHX ein Stiftungsfest in größerem Rahmen zu veranlassen. Dies kann auch durch Teilnahme an Fremdveranstaltungen erfolgen, bei denen die ICFS wirkungsvolle Präsenz zeigt.

5.1.1.1

Aufgaben des AHXX

Der AHXX ist Schriftführer der ICFS. Er hat die Ergebnisse der Convente schriftlich festzuhalten, an alle Teilnahmeberechtigten zu verteilen sowie sämtlichen weiteren Schriftverkehr zu erledigen.

Der AHXX hat über Personal- und Anschriftenänderungen im dauernden Kontakt mit dem AHXXX und dem X eine aktuelle Kartei zu führen.

Der AHXX vertritt den AHX, wenn dieser verhindert ist.

5.1.1.2

Aufgaben des AHXXX

Der AHXXX ist der Kassenwart der ICFS. Er hat in dieser Eigenschaft über alle Einnahmen und Ausgaben (nach Beleg) Buch zu führen.

Ferner hat er alle vom Convent genehmigten Zahlungen zu leisten. Er führt die Korrespondenz in Geldangelegenheiten.

Dem AHXXX untersteht der XXX.

Der AHXXX vertritt den AHXX, wenn dieser verhindert ist.

5.1.2

Abwahl des Vorstandes

Den Mitgliedern der ICFS steht das Recht zu, Chargierte, die ihre Geschäfte nicht im Rahmen ihres Auftrages führten, während der Amtsperiode mittels konstruktivem Mißtrauen zu ersetzen.

Das Ersetzen erfolgt auf einem Convent mit einfacher Stimmenmehrheit.

5.2

General-Covent / Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden als Generalconvent (GC) von dem Ersten Chargierten mindestens einmal jährlich einberufen. Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit Tagesordnung einberufen.

Teilnehmer sind grundsätzlich nur die Mitglieder der Corporation.

Zu jedem Convent können Sachverständige, die nicht stimmberechtigt sind, vom Vorstand des Convents hinzugezogen werden.

Interna der Convente dürfen nicht nach außen getragen werden.

Die Tagesordnung hat unter anderem folgende Themen zum Inhalt:

- Kassenprüfung (mindestens jährlich)
- vorgesehene Ausgaben
- Wahl des Vorstandes entsprechend Abschnitt 5.1.1
- Entgegennahme von Rechenschaftsberichten
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Zahlungsart
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Behandlung von aufgelaufenen Anträgen.

5.3

Aktivitas

Die Studierenden an der FH Südwestfalen, Abteilung Soest, bilden für sich innerhalb der ICFS die Aktivitas als eigenes Organ.

Die Aktivitas hat die Aufgabe, das studentische Brauchtum zu erlernen sowie zu verinnerlichen und dazu eigene Veranstaltungen durchzuführen. Sie wählt grundsätzlich aus ihren eigenen Reihen (in Ausnahmefällen aus der Reihe der Hohen Damen und Alten Herren) den „Aktivenvorstand“, der sich wie folgt zusammensetzen soll:

- | | | | |
|-------------------------------|---|-----|-------------------------------|
| ▪ Erster Aktiver Chargierter | = | X | = Repräsentant der Aktivitas |
| ▪ Zweiter Aktiver Chargierter | = | XX | = Schriftführer der Aktivitas |
| ▪ Dritter Aktiver Chargierter | = | XXX | = Kassenwart der Aktivitas |
| ▪ Fuchsmajor | = | FM | = Konterpräsident |

Der Aktivitas wird vom Vorstand ein Budget zur Verfügung gestellt. Es dient eigenen Aktivitäten zur Pflege der Gemeinschaft innerhalb der Aktivitas. Für die Belange der Aktivitas hat der Vorstand einen Leitfaden erstellt.

6 Veranstaltungen

Die Veranstaltungen unterteilen sich in

- General-Convente
- Kneipen
- Stiftungsfest
- Stammtisch
- sonstige Veranstaltungen

6.1 General-Convente

(Siehe Absatz 5.2)

6.2 Kneipen

Die Kneipen dienen grundsätzlich der Pflege studentischen Brauchtums. Sie werden möglichst von der Aktivitas inszeniert. Es ist für alle BS/BB eine Selbstverständlichkeit, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen.

Kneipen werden im Semesterprogramm angesetzt und im Allgemeinen nach Regelungen des BDIC-Comments durchgeführt. Teilnahmeverpflichtet sind alle Aktiven.

6.3 Stiftungsfest

Das Stiftungsfest wird jährlich begangen. Aus diesem Anlass soll sowohl eine Festkneipe als auch ein Festball veranstaltet werden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der ICFS sowie geladene Gäste.

Alle Teilnehmer tragen festliche Kleidung, Corporationsmitglieder außerdem Couleur.

An Stelle eines ICFS-eigenen Festballs kann eine adäquate Veranstaltung mit hinreichendem Bezug zu Studienort und zur Fachhochschule gesetzt werden.

6.4 Stammtische

Die Teilnahme und das Tragen von Couleur an diesen Veranstaltungen ist keine unbedingte Pflicht, falls dies vom AHX nicht anders bekanntgegeben wird.

Stammtische dienen der Geselligkeit und der freien Aussprache. Die Teilnahme von Personen, die nicht Mitglieder der ICFS sind, ist erwünscht.

6.5 Sonstige Veranstaltungen

Nach Interessenlage und Situation sollen z. B. Vorträge, Informationsveranstaltungen, sportliche und gesellige Treffen, gemeinsame Reisen usw. durchgeführt werden, die dem Zweck der ICFS dienen.

ANTRAG
zur Aufnahme in die
Ingenieur Corporation Frankonia Susatensis
zu Soest

Name	
Vorname:	
Adresse:	
Telefon:	
Firmenadresse:	
Geburtsdaten:	
eMail-Adresse:	
Konto-NR. :	
BLZ:	
Kreditinstitut:	
	Ich erkläre mich mit dem Bankeinzugsverfahren einverstanden.
	Datum, Unterschrift:

Hiermit bitte ich um Aufnahme in die
 Ingenieur Corporation Frankonia Susatensis zu Soest.

Mir wurde die Satzung ausgehändigt und ich habe die Satzung zur Kenntnis genommen.

	Soest, den
Unterschrift des Antragstellers:	
Datum, Unterschrift des X bzw. AHX:	

Der Antragsteller erhält bei Aufnahme in die ICFS eine vom X bzw. AHX unterzeichnete Kopie des Antrags.

Wird ein Antrag nicht angenommen, wird der Antragsteller über diesen Beschluss umgehend informiert.

Hinweis zum Datenschutz:

Die persönlichen Daten werden für die Geschäftsführung der ICFS verwendet und stehen allen Mitgliedern zur Kenntnisnahme zur Verfügung.

Anderweitige, insbesondere kommerzielle Verwendung des Datenmaterials ist widerrechtlich.